Übungsangabe VI

Fall 1:

Z beobachtet, wie die X einen größeren Geldbetrag bei der Bank behebt. Er folgt ihr auf der Straße. Als sie die Tasche kurz abstellt, läuft A von hinten heran, ergreift sich die Tasche und läuft davon. Dabei kommt er zu Sturz. Die X läuft ihm nach und holt A ein; da zieht er eine ungeladene Gaspistole und ruft der X zu, er würde sie, wenn sie noch einen Schritt näherkommt, "abknallen". X bleibt wie angewurzelt stehen; A gelingt mit der Tasche die Flucht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

Fall 2:

A ist Geschäftsführer der X-GmbH, deren Anteile sich zu 100% im Eigentum des Bundeslands X befinden. B, Geschäftsführer der B-GmbH, hat in der Vergangenheit immer wieder geschäftlichen Kontakt mit der X-GmbH gehabt. A fasst mit B gemeinsam den folgenden Plan. A wird einen Auftrag zur Renovierung eines Bürogebäudes an die B-GmbH vergeben; das Ganze soll gegen einen versteckten Preisaufschlag von € 5.000,- erfolgen – dafür soll die B-GmbH auch gleich noch dem Privathaus von A einen neuen Anstrich verpassen. Gesagt – getan.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B und von der X-GmbH und der B-GmbH!

Fall 3 (wie 2):

Es geht aber nicht um einen konkreten Auftrag. B überlegt, dass er auch in Zukunft sicher intensiven geschäftlichen Kontakt zu A als Geschäftsführer der X-GmbH haben werde. Da B der Meinung ist, dass Geschenke die Freundschaft erhalten, lädt er A auf ein gediegenes Wellnesswochenende (Wert: Euro 700,-) ein. A findet, dass es nicht schaden könne, wenn er die Einladung annimmt. Letztlich erkrankt er und das Wellnesswochenende findet nicht statt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B und von der X-GmbH und der B-GmbH!

Fall 4:

Das von der StA gegen L geführte Strafverfahren dauert schon 5 Monate.

- a) Ein Antrag des L auf Akteneinsicht wird von der StA angelehnt; was kann L dagegen unternehmen?
- b) L möchte das Verfahren zu einem Abschluss bringen, was kann er tun?
- c) Der StA stellt das Verfahren schließlich ein; was könnte das Tatopfer O dagegen unternehmen?
- d) Es handelt sich nur um ein mittelschweres Vergehen. Gibt es eine Alternative zu einer Anklageerhebung und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?